

Nexia **Update**

4. Ausgabe 2024



Unternehmen

Erhöhung der Buchführungsgrenze

Alle Steuerzahler

Bekanntgabe von Steuerbescheiden
ab 01.01.2025

Wirtschaft und Recht

Gebührenerhöhung für gerichtliche
Registereintragungen geplant

Leitgedanken

„Mit Weitsicht ins neue Jahr starten.“

Liebe Leserinnen und Leser,

„Wir können den Wind nicht ändern, aber wir können die Segel richtig setzen.“ Dieses Zitat von Aristoteles trifft den Kern dessen, was uns zum Jahreswechsel bevorsteht. Auch wenn einige Regelungen noch in der Schwebe sind, steht eines fest: Der Wandel bietet nicht nur Herausforderungen, sondern auch Chancen – vorausgesetzt, wir bereiten uns darauf vor.

Im Mittelpunkt unserer aktuellen Mandanteninformation stehen die Gesetzesänderungen, die mit Beginn des neuen Jahres in Kraft treten oder bald folgen sollen. Besonders relevant sind dabei zwei Themen, die Unternehmen nachhaltig beeinflussen werden: die Verkürzung der Aufbewahrungspflichten und die Einführung der E-Rechnung.

Die Verkürzung der Aufbewahrungspflichten ist ein Schritt, der den Bürokratieaufwand für viele Unternehmen reduzieren kann. Für Unterlagen, die bisher zehn Jahre lang aufbewahrt werden mussten, könnte in Zukunft eine kürzere Frist gelten. Diese Änderung klingt zunächst nach einer Erleichterung, erfordert aber eine gründliche Vorbereitung: Welche Dokumente sind betroffen? Wie kann eine lückenlose digitale Archivierung sichergestellt werden? Und was passiert mit Altdaten, die über Jahre hinweg gesammelt wurden?

Mindestens genauso bedeutend ist die Einführung der E-Rechnung. Sie ist mehr als nur ein technisches Update – sie markiert einen Paradigmenwechsel in der Geschäftskommunikation. Zwar gibt es Übergangsvorschriften, doch der Trend ist klar: Digitale Prozesse gewinnen immer mehr an Bedeutung. Die Umstellung auf E-Rechnungen bietet nicht nur Vorteile wie schnellere Verarbeitung und weniger Papierverbrauch, sondern stellt auch hohe Anforderungen an die IT-Sicherheit und die Einhaltung gesetzlicher Standards.

Auch wenn die rechtlichen Details in einigen Bereichen noch nicht final geklärt sind, ist die Richtung unverkennbar. Unternehmen sollten jetzt ihre Segel setzen, um von den kommenden Änderungen zu profitieren. Dies erfordert nicht nur die Anpassung bestehender Prozesse, sondern auch eine strategische Ausrichtung: Wo können Digitalisierung und Automatisierung nachhaltig unterstützen?

Gemeinsam können wir den Wind des Wandels nutzen, um Ihre Position zu stärken – nicht trotz der Änderungen, sondern gerade wegen ihnen. Wir sind für Sie da, wenn Sie uns brauchen!

Viele Grüße,



Dr. Dominic Paschke
Partner
Steuerberater

Bitte scannen Sie den QR-Code, um die Kontaktdaten abzuspeichern.

Inhalt

Unternehmensbesteuerung

Änderungen bei Abschreibungen	4
Verkürzung von Aufbewahrungsfristen	4
Erhöhung der Buchführungsgrenze	4
Neues Recht bei Außenprüfungen	5
Einführung der elektronischen Rechnung im B2B Bereich	6
Erhöhung der Schwellenwerte für Umsatzsteuervoranmeldungen	6
Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer	7
Meldepflicht elektronischer Kassen	7
Sachbezugswerte ab 01.01.2025	8
Wegfall der automatischen „Fünftelregelung“	8

Immobilien

Gemeinnützigkeit bei Vermietung an Bedürftige	9
Umsetzung der Grundsteuerreform	9

Alle Steuerzahler

Verbesserung des steuerlichen Verlustausgleichs	10
Erhöhung des Erbfallkostenpauschbetrags	10
Änderungen bei der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht	10
Stundungsmöglichkeit bei Vererbung oder Schenkung von Grundbesitz	11
Mindestlohn und Minijobs	11
Bekanntgabe von Steuerbescheiden ab 01.01.2025	11
Bonuszahlungen von Krankenkassen	12
Änderungen beim Elterngeld	12

Wirtschaft und Recht

Gebührenerhöhung für gerichtliche Registereintragungen geplant	12
Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung	13

Steuerfortentwicklungsgesetz: Umsetzung ungewiss

Steuertermine Januar/Februar/März 2025

Unternehmensbesteuerung

Änderungen bei Abschreibungen

Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wie z. B. Maschinen, die ab dem Jahr 2024 angeschafft oder hergestellt werden, kann eine Sonderabschreibung von insgesamt 40 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren in An-

spruch genommen werden. Der Vorjahresgewinn des Unternehmers darf nicht mehr als 200.000 € betragen.

Diese Sonderabschreibung kann zusätzlich zur sog. linearen Abschreibung, die sich nach der Nutzungs-

dauer des Wirtschaftsgutes richtet, in Anspruch genommen werden.

Für neu hergestellte Mietwohnungen, die zum Betriebsvermögen gehören, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine degressive Abschreibung von 5 % p. a. zulässig.

Verkürzung von Aufbewahrungsfristen



Die Aufbewahrungsfristen für Buchungsunterlagen werden verkürzt. Bisher waren Buchungsbelege grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsfrist wird sowohl für die handels- als auch für die steuerrechtliche Buchführung sowie für

umsatzsteuerliche Zwecke auf acht Jahre verkürzt.

Die Neuregelung gilt für Buchungsbelege, deren Aufbewahrungsfrist bis einschließlich 31.12.2024 noch nicht abgelaufen ist.

Eine besondere Erstanwendungsregelung gilt dagegen für Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin nach dem KWG, dem Versicherungsaufsichtsg oder dem Wertpapieraufsichtsg unterliegen. Hier tritt die Verkürzung der Aufbewahrungsdauer erst ein Jahr später in Kraft.

Hinweis

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist beschränkt sich auf Buchungsbelege, zu denen z. B. Rechnungen, Quittungen, Bestellscheine oder Bankauszüge gehören. Sie gilt nicht für Bücher, Aufzeichnungen oder Jahresabschlüsse.

Erhöhung der Buchführungsgrenze

Unternehmer, die aufgrund ihrer Betriebsgröße oder ihrer Tätigkeit nicht nach handelsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind, können bei Überschreiten bestimmter Umsatz- oder Gewinn Grenzen vom Finanzamt zur Buchführung aufgefordert werden.

Mit dem Wachstumschancengesetz wurden die für die Buchführungspflicht maßgeblichen Umsatz- und Gewinn Grenzen für Wirtschaftsjahre ab 2024 angehoben. So wurde die Umsatzgrenze von 600.000 € auf 800.000 € angehoben und die Gewinn Grenze wurde von 60.000 € auf 80.000 € heraufgesetzt.

Werden diese Grenzen überschritten, so wird das Finanzamt für die Zukunft eine Aufforderung zur Führung von Büchern aussprechen. Die Aufforderung zur Buchführung kann insbesondere für gewerbliche Unternehmer relevant werden, die keine Kaufleute sind, z. B. Immobilienmakler.

Auch das Handelsrecht sieht für kleinere Unternehmen eine Befreiung von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht vor, wenn bestimmte Umsatz- und Gewinn Grenzen nicht überschritten werden. Parallel zur Anhebung der Grenzen für die steuerliche Buchführungspflicht wurden auch die handels-

rechtlichen Schwellenwerte, die ebenfalls eine solche Befreiung ermöglichen, entsprechend angepasst. Die Umsatzgrenze wird gleichfalls von 600.000 € auf 800.000 € und die bisherige Gewinngrenze von 60.000 € auf 80.000 € angehoben.

Hinweis

Für Freiberufler ist eine Aufforderung zur Buchführung gesetzlich nicht zulässig.

Neues Recht bei Außenprüfungen

Im Bereich der Außenprüfung gibt es zahlreiche Neuregelungen, die grundsätzlich ab 2025 in Kraft treten. Die Neuregelungen gelten für Außenprüfungen, die entweder Steuern betreffen, die nach dem 31.12.2024 entstehen, oder Steuern, die vor dem 01.01.2025 entstehen, für die aber eine Prüfungsanordnung nach dem 31.12.2024 bekannt gegeben worden ist.

Insbesondere soll die Außenprüfung beschleunigt werden. So soll die Prüfungsanordnung künftig bis zum Ablauf des Folgejahres der Bekanntgabe des Steuerbescheids ergehen. Ergibt der Steuerbescheid also im Jahr 2025, soll die Außenprüfungsanordnung bis zum 31.12.2026 ergehen.

Darüber hinaus kann die Finanzbehörde nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ein sog. qualifiziertes Mitwirkungsersuchen an den Steuerpflichtigen richten, wenn der Steuerpflichtige auf die Möglichkeit eines qualifizierten Mitwirkungsersuchens hingewiesen wurde und dennoch seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann ein Mitwirkungsverzögerungsgeld von bis zu 11.250 € festgesetzt werden, das bei Konzernen oder in Wiederholungsfällen um einen Zuschlag von bis zu 25.000 € pro Tag der Verzögerung erhöht werden kann.

Auch die Anzeige- und Berichtigungspflichten des Steuerpflichtigen werden verschärft. Berücksichtigt die Finanzbehörde die Prüfungsfeststellungen in einem Steuerbescheid und wird dieser



bestandskräftig, hat der Steuerpflichtige dies der Finanzbehörde anzuzeigen und seine Steuererklärungen für andere Steuerarten oder Besteuerungszeiträume zu berichtigen, soweit sich die Prüfungsfeststellungen auch auf andere Steuererklärungen auswirken und noch keine Verjährung eingetreten ist.

Darüber hinaus soll die Transparenz und Kooperation bei Außenprüfungen verbessert werden. So kann die Finanzbehörde mit dem Steuerpflichti-

gen bereits während der Außenprüfung regelmäßige Besprechungen über die festgestellten Sachverhalte und deren steuerliche Auswirkungen vereinbaren. Darüber hinaus kann die Finanzverwaltung im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen für dessen Mitwirkung festlegen, z. B. Fristen vereinbaren oder einen Prüfungsplan erstellen. Hält sich der Steuerpflichtige an diese Vorgaben, darf ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nicht mehr ergehen.

Einführung der elektronischen Rechnung im B2B Bereich

Grundsätzlich besteht ab dem 01.01.2025 die Pflicht, für Leistungen an andere Unternehmer im Inland eine elektronische Rechnung auszustellen. Damit ist nicht die elektronische Übermittlung per E-Mail gemeint, sondern die Erstellung einer Rechnung in einem sogenannten strukturierten elektronischen Format, das elektronisch auswertbar und in einem europäischen Meldesystem erfassbar ist. Ausgenommen von der Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung sind Rechnungen über bestimmte steuerbefreite Leistungen, Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Betrag von 250 € sowie Fahrkarten.

Für die Einführung der E-Rechnung sind Übergangsregelungen vorgesehen. Bis zum 31.12.2026 kann der Unternehmer die Rechnung wie bisher in Papierform oder per E-Mail mit Rechnungsanhang ausstellen und übermitteln. Eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2027 gilt auch für Umsätze des Jahres 2027, wenn der Umsatz des rechnungsausstellenden

Unternehmers im Vorjahr 2026 nicht mehr als 800.000 € betragen hat. Ab 01.01.2028 gilt die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze im Inland für alle inländischen Unternehmen.

Unabhängig von den oben genannten Übergangsfristen ist der Unterneh-

mer jedenfalls ab dem 01.01.2025 zum Empfang einer elektronischen Rechnung verpflichtet. Die Übergangsregelungen gelten daher nicht für den Rechnungsempfang. Rechnungen an Privatpersonen können weiterhin in Papierform oder per E-Mail mit Rechnungsanhang übermittelt werden.



Erhöhung der Schwellenwerte für Umsatzsteuervoranmeldungen

Nach geltendem Recht müssen Unternehmer monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene

Kalenderjahr mehr als 7.500 € betragen hat. Dieser Schwellenwert wird ab 2025 auf 9.000 € angehoben, so dass künftig mehr Unternehmer nur noch

vierteljährlich eine Voranmeldung abgeben müssen.

Ebenfalls auf 9.000 € wird der Schwellenwert für diejenigen angehoben, die von der vierteljährlichen zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung wechseln wollen, um mögliche Umsatzsteuererstattungen möglichst schnell zu erhalten. Voraussetzung war bisher, dass sich im vorangegangenen Kalenderjahr ein Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat.

Betrag die Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 €, konnte sich der Unternehmer ganz von der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen befreien lassen. Auch diese Grenze wird ab 2025 auf 2.000 € angehoben, so dass dann nur noch eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgegeben werden muss.



Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer sind seit 2024 grundsätzlich nicht mehr zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet, können aber vom Finanzamt zur Abgabe einer Jahreserklärung aufgefordert werden.

Bisher ist ein Unternehmer Kleinunternehmer, wenn sein Umsatz im Vorjahr 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Künftig liegt die Kleinunternehmer-eigenschaft bereits dann vor, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Wird die Grenze von 100.000 € im laufenden Kalenderjahr überschritten, ist eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab dem Zeitpunkt der

Überschreitung der Grenze nicht mehr möglich.

Ab 2025 soll die Kleinunternehmerregelung auch wechselseitig in anderen EU-Staaten angewendet werden können. So soll z. B. ein Unternehmer aus Deutschland die Kleinunternehmerregelung in einem anderen EU-Staat in Anspruch nehmen können, wenn sein Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr nicht übersteigen wird. In diesem Fall muss er an einem besonderen Meldeverfahren für Kleinunternehmer teilnehmen, für das er vom Bundeszentralamt für Steuern eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erhält. Außerdem muss er die Voraussetzungen des anderen EU-Mitgliedstaates für Kleinunternehmer erfüllen. Nach Durchführung des Meldeverfahrens muss der Unterneh-

mer für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung an das Bundeszentralamt für Steuern abgeben, damit die Einhaltung der Umsatzgrenze überprüft werden kann.

Hinweis

Analog kann ab 2025 auch ein im EU-Ausland ansässiger Unternehmer die Kleinunternehmerregelung in Deutschland in Anspruch nehmen. Auch hier darf der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 € nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht übersteigen.

Meldepflicht elektronischer Kassen

Ab dem 01.01.2025 gilt eine Meldepflicht für elektronische Kassensysteme. Danach müssen Unternehmer alle in ihrem Betrieb angeschafften Registrierkassen und sonstigen elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie die dazugehörige zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) melden. Die Meldung hat grundsätzlich innerhalb eines Monats zu erfolgen, wenn die Kasse mit der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ab dem 01.07.2025 angeschafft wird. Wurde die Kasse vor dem 01.07.2025 angeschafft, genügt eine Meldung bis zum 31.7.2025. Die Meldepflicht betrifft auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler in Fahrzeugen (z. B. Mietwagen, Taxis) sowie jegliche Software mit Kassenfunktion (z. B. Tablet-/App-Kassensysteme sowie Warenwirtschaftssysteme oder Hotelsoftware mit Kassenfunktion).

Die Meldepflicht gilt auch für gemietete oder geleaste Kassensysteme mit zerti-



fizierter technischer Sicherheitseinrichtung. Auch die Außerbetriebnahme einer solchen Kasse muss innerhalb eines Monats gemeldet werden. Wird die Kasse vor dem 01.07.2025 außer Betrieb genommen, muss die Außerbe-

triebnahme nur gemeldet werden, wenn die Anschaffung zuvor gemeldet wurde. Die Meldungen können z. B. über das Programm „Mein ELSTER“ oder über eine Software mit sog. ERIC-Schnittstelle erfolgen.

Sachbezugswerte ab 01.01.2025

Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt Mahlzeiten zur Verfügung gestellt bekommen, erhalten diese Mahlzeiten als geldwerten Vorteil im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses. Dieser ist entsprechend zu versteuern.

Die Sachbezugswerte für 2025 sehen wie folgt aus (in Klammern Werte des Jahres 2024):

- für ein Mittag- oder Abendessen beträgt der Wert je 4,40 € (vorher 4,13 €)
- für ein Frühstück 2,30 € (vorher 2,17 €)
- bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) beträgt der Gesamtwert 11,10 € (vorher 10,43 €)

Diese Regelungen gelten auch für Mahlzeiten, die Arbeitnehmern während einer dienstlich veranlassten Auswärtstätigkeit oder bei doppelter Haushaltsführung zur Verfügung gestellt werden. Die Besteuerung entfällt, wenn der Mitarbeiter für die Auswärtstätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale geltend machen könnte. Das ist der Fall bei einer mehr als achtstündigen Abwesenheit.



Bei einer unentgeltlichen oder verbilligten Unterkunft des Arbeitgebers wird zwischen einer allgemeinen und einer Gemeinschaftsunterkunft unterschieden. Der Sachbezug für die Gemeinschaftsunterkunft richtet sich nach der

Personenzahl: Je mehr Personen, desto geringer der Sachbezug. Für eine allgemeine Unterkunft beträgt er 282 €/Monat, für die Überlassung von Wohnraum gelten andere Werte, im Zweifelsfall die ortsübliche Miete.

Wegfall der automatischen „Fünftelregelung“

Im Rahmen des Wachstumschancengesetzes wurde auch der Wegfall der Anwendung der sog. „Fünftelregelung“ für Arbeitgeber beschlossen.

Bisher wurden Sondervergütungen, die z. B. für mehrere Jahre in einem Betrag ausgezahlt wurden, oder zu zahlende Abfindungen bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens steuermindernd berücksichtigt. Der Arbeitnehmer erhielt also netto mehr, als ihm nach seinen Lohnsteuerabzugsmerkmalen für den Monat der Abrechnung tatsächlich zustand. In einem solchen Fall war der Arbeitnehmer verpflichtet,

eine Einkommensteuererklärung abzugeben. In der Lohnsteuerbescheinigung wurden und werden diese Beträge gesondert ausgewiesen.

Diese Tarifiermäßigung im Lohnsteuerabzugsverfahren vorzunehmen, entfällt für Arbeitgeber ab dem Veranlagungsjahr 2025. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer in den oben genannten Konstellationen künftig einen höheren Steuerabzug haben. Zu viel gezahlte Lohnsteuer können sie sich jedoch durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung und Veranlagung zurückholen.

Hinweis

In Zukunft sind Arbeitnehmer verpflichtet, von sich aus tätig zu werden, um ihre Rechte geltend zu machen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zu viel Lohnsteuer vom Finanzamt einbehalten wird. Arbeitgeber sollten ihre Arbeitnehmer über diese Rechtslage informieren.

Immobilien

Gemeinnützigkeit bei Vermietung an Bedürftige



Es wird eine steuerliche Förderung von Sozialunternehmen, gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen eingeführt, sofern diese sich engagieren, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und zu vermieten.

Ab 2025 gilt die Vermietung an bedürftige Mieter, deren Einkommen das Fünffache des Sozialhilferegelsatzes bzw. bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden das Sechsfache des Regelsatzes nicht übersteigt, als gemeinnützig.

Die Miete muss zu Beginn des Mietverhältnisses oder auch nach einer Mieterhöhung dauerhaft unter der Marktmiete liegen. Es soll auch ausreichen, wenn der betreffende Wohnraum zu einer Miete vermietet wird, die nur die tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der normalen Absetzung für Abnutzung deckt und keinen Gewinnaufschlag enthält.

Entstehen durch die Vermietung an bedürftige Mieter Verluste, können diese mit den Einnahmen aus dem ideellen (gemeinnützigen) Bereich verrechnet werden.

Umsetzung der Grundsteuerreform

Der Rechtsschutz für Grundstückseigentümer, die sich gegen überhöhte Grundsteuerwerte im Bundesmodell im Rahmen der Grundsteuerreform wehren wollen, hat sich verbessert. Der BFH gewährt Aussetzung der Vollziehung des Grundsteuermessbescheids, sofern der Steuerpflichtige Einspruch einlegt, Aussetzung der Vollziehung beantragt und schlüssig darlegt, dass der be-

scheidmäßig festgestellte Grundbesitzwert den gemeinen Wert des Grundstücks um mindestens 40 % übersteigt.

Diese Rechtsprechung des BFH wird von der Finanzverwaltung auch so übernommen. Wird schlüssig dargelegt, dass der bescheidmäßig festgestellte Grundbesitzwert den gemeinen Wert des Grundstücks um mindestens 40 %

übersteigt, ist Aussetzung der Vollziehung zu gewähren und der Steuerpflichtige aufzufordern, innerhalb der Aussetzungsfrist den niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen, z. B. durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens. Alternativ kann der wesentlich niedrigere gemeine Wert auch durch einen Kaufpreis nachgewiesen werden, der ein Jahr vor oder nach dem Feststellungszeitpunkt gezahlt wurde.

Anschließend kann über die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens entschieden werden.



Hinweis

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerreform selbst sind bundesweit mehrere Verfahren vor verschiedenen Finanzgerichten anhängig.

Alle Steuerzahler

Verbesserung des steuerlichen Verlustausgleichs

Die sogenannte Mindestbesteuerung wurde für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 von 40 % auf 30 % abge-

senkt. Wird also ein Verlust von mehr als 1 Mio. € in ein Folgejahr vorgetragen und dort mit positiven Einkünften von mehr

als 1 Mio. € verrechnet, müssen nur noch 30 % des 1 Mio. € übersteigenden Betrags versteuert werden.

Erhöhung des Erbschaftkostenpauschbetrags

Bislang konnte für mit einem Erbfall verbundene Erwerbsaufwendungen, wie beispielsweise die Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten der Grabpflege, die Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses sowie die Kosten zur Erlangung des Erwerbs, ein Pauschbetrag in Höhe von 10.300 € ohne Nachweis zum Abzug gebracht werden. Infolge der Inflation erfolgt eine Anhebung des sogenannten Erbschaftkostenpauschbetrags auf 15.000 €.

Die Regelung soll für Erwerbe gelten, für die die Steuer ab dem Monat nach der Verkündung des geplanten Gesetzes entsteht.



Änderungen bei der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht

Weitere Neuerungen sind im Bereich der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht vorgesehen. Hier gilt bislang, dass nur solche Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind, die mit einzelnen, der deutschen Besteuerung unterliegenden Vermögensgegenständen wirtschaftlich zusammenhängen. Der Europäische Gerichtshof hat diese Regelung beanstandet. Der Gesetzgeber hat daher die anteilige Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten bei beschränkt Steuerpflichtigen auch auf andere Nachlassverbindlichkeiten, z. B. Pflichtteilsverbindlichkeiten, ausgedehnt. Der abzugsfähige Anteil soll sich

nach dem Anteil richten, mit dem der Nachlass der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt.

Darüber hinaus soll die Erbschaftsteuerbefreiung von 10 % für vermietete Wohnimmobilien, die in der EU oder im EWR belegen sind, auch für Wohnimmobilien gewährt werden, die in einem Drittstaat belegen sind. Voraussetzung ist allerdings ein umfassender Informationsaustausch mit dem Drittstaat, damit die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung geprüft werden können. Drittstaaten, die diese Voraussetzungen erfüllen, sollen von der

Finanzverwaltung bekannt gegeben werden. Auch dies ist eine Reaktion des Gesetzgebers auf ein Urteil des EuGH.

Hinweis

Die Finanzverwaltung hat das EuGH-Urteil bereits akzeptiert und die jetzt geplante gesetzliche Regelung in einer Verwaltungsanweisung vorweggenommen.

Stundungsmöglichkeit bei Vererbung oder Schenkung von Grundbesitz

Außerdem wird die Stundungsmöglichkeit bei der Vererbung oder Schenkung von Grundbesitz erweitert. Der Erbe oder Beschenkte kann eine Stundung der Erbschaftsteuer von bis zu zehn Jahren beantragen,

wenn er die Steuer nur durch Veräußerung des geerbten oder geschenkten Grundbesitzes aufbringen könnte. Diese Stundungsmöglichkeit gilt bisher nur für vermietete Immobilien in Deutschland, der EU und dem EWR

sowie für Immobilien, die der Erbe oder Beschenkte selbst nutzen will. In letzterem Fall ist die Stundung längstens auf die Dauer der Selbstnutzung beschränkt.

Mindestlohn und Minijobs

Ab dem 01.01.2025 steigt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Deutschland von 12,41 € auf 12,82 €. Damit steigt auch die daran gekoppelte Minijob-Grenze von 538 €/Monat auf 556 € (Jahresverdienstgrenze: 6.672 €)

Bestehende Tarifverträge bleiben von der Anpassung des Mindestlohns grundsätzlich unberührt. Darüber hin-

aus gilt der Mindestlohn u. a. nicht für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz, Pflichtpraktikanten im Rahmen einer schulischen, hochschulischen oder freiwilligen Ausbildung, Absolventen eines freiwilligen Praktikums von bis zu drei Monaten, Personen, die einen Freiwilligendienst leisten und grundsätzlich auch nicht für ehrenamtlich Tätige.



Bekanntgabe von Steuerbescheiden ab 01.01.2025

Versenden Behörden Verwaltungsakte, z. B. Bescheide, so geschieht dies derzeit noch in den meisten Fällen auf dem Postweg mit „einfachem“ Brief, d. h. ohne konkrete Möglichkeit der Nachverfolgung, wann der Brief beim Empfänger eingegangen ist.

Aus diesem Grund gibt es eine gesetzliche Vermutungsregelung, wann der Brief beim Empfänger eingetroffen ist. In der Vergangenheit betrug diese Frist 3 Tage. Mit der Verlängerung der Fristen im Sommer 2024 wurde jedoch auch die Vermutungsregelung für die Zustellung von Verwaltungsakten, zu denen auch Steuerbescheide gehören, von 3 auf 4 Tage verlängert. Außerdem darf die Bekanntgabe eines Steuerbescheides nach der Vermutungsregelung nicht an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag erfolgen. Die Neuerung gilt für Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 zugestellt werden.

Die Vermutungsregelung kann jedoch durch den Empfänger widerlegt und damit die Zugangsfrist weiter hinausgeschoben werden, wenn der Empfänger den späteren Zugang nachweisen kann.

Die Vermutungsregelung gilt entsprechend für die elektronische Übermittlung von Steuerbescheiden oder Verwaltungsakten, die elektronisch zum Abruf bereitgehalten werden.



Bonuszahlungen von Krankenkassen

Der Gesetzgeber will Bonusleistungen, die Krankenkassen für gesundheitsbewusstes Verhalten zahlen, bis zu einer Höhe von 150 € pro Person und Jahr ab dem 1.1.2025 nicht als Beitragsrückerstattung behandeln. Damit soll erreicht werden, dass der Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge durch solche Bonusleistungen nicht gemindert wird.

Übersteigt der Bonus 150 €, soll es sich zwar grundsätzlich um eine Beitragsrückerstattung handeln. Der Steuerpflichtige kann jedoch nachweisen, dass es sich auch insoweit um Leistungen der Krankenkasse handelt, die für Maßnah-

men der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitsschutzes erbracht werden, die nicht vom Basiskrankenversiche-

rungsschutz umfasst sind und für die der Steuerpflichtige deshalb eigene Aufwendungen getragen hat.



Änderungen beim Elterngeld

Für Geburten ab 01.04.2024 gibt es Änderungen beim Elterngeldbezug. Die Obergrenze für das zu versteuern-

de Jahreseinkommen, ab der kein Anspruch mehr auf Elterngeld besteht, wird angepasst. Seit dem 01.04.2024

liegt die Grenze bei 200.000 €, ab dem 01.04.2025 wird sie nochmals abgesenkt auf 175.000 €.

Wirtschaft und Recht

Gebührenerhöhung für gerichtliche Registereintragungen geplant

Die Eintragungsgebühren ins Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister sollen aufgrund deutlich gestiegener Sach- und Personalkosten bei den Registergerichten um 50 % erhöht werden.

Angesichts der angespannten Haushaltslage der Bundesländer soll eine weitgehende Refinanzierung des Aufwands der Registergerichte durch die Gebühreneinnahmen erfolgen. So sieht es der Referentenentwurf des

Bundesministeriums der Justiz vor. Eine Übersicht der bisherigen und geplanten Gebühren findet sich auf der Homepage des Bundesjustizministeriums.

Die Gebührenerhöhung soll zum 1. des Folgemonats nach Verkündung der Ordnungsänderung in Kraft treten. Bis zum 30.8.2024 hatten betroffene Verbände noch die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf. Auch der Bundesrat muss zustimmen.

Ohnehin notwendige Neu- oder Änderungseintragungen können Unternehmen daher in Zusammenarbeit mit ihrem Notariat durchaus zeitlich forcieren.



Abgabegesetz zur Künstlersozialversicherung

Die Künstlersozialabgabe-Verordnung 2025 wurde kürzlich im Bundesgesetz-

blatt verkündet. Der Abgabegesetz zur Künstlersozialversicherung wird dem-

nach auch im Jahr 2025 unverändert bei 5,0 Prozent liegen.

Steuerfortentwicklungsgesetz: Umsetzung ungewiss

Das Steuerfortentwicklungsgesetz, das ursprünglich als „Zweites Jahressteuergesetz“ verabschiedet werden sollte, enthält ebenfalls eine Vielzahl steuerlicher Einzelmaßnahmen. Da die Bundesregierung nicht mehr über eine Mehrheit im Bundestag verfügt und das Steuerfortentwicklungsgesetz noch nicht verabschiedet wurde, bleibt abzuwarten, ob und welche Maßnahmen noch durch die alte Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Opposition oder ggf. durch die neue Bundesregierung umgesetzt werden. Interessant sind vor allem die geplanten Änderungen bei Abschreibungen.

Ab 2025 sollten neue Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) gelten. GWG mit Nettoanschaffungskosten bis 800 € können weiterhin sofort abgeschrieben werden, eine gesonderte Aufzeichnungspflicht sollte aber künftig für Wirtschaftsgüter über 250 € entfallen. Außerdem war geplant, die Wertgrenzen für Sammelposten anzuheben. Ab 2025 sollte ein Sammelposten für

GWG mit Kosten zwischen 800 € und 5.000 € möglich sein, der über drei statt bisher fünf Jahre abgeschrieben wird.

Im Bereich der degressiven Abschreibung war geplant, den Anwendungszeitraum bis Ende 2028 auszuweiten. Sie sollte auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn das Wirtschaftsgut vor dem 01.01.2029 angeschafft oder hergestellt wird. Damit wäre die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter möglich, die im Jahr 2025 oder später angeschafft oder hergestellt werden. Für Anschaffungen bis 2022 sowie von 2025 bis 2028 sollte die degressive Abschreibung das 2,5-Fache der linearen Abschreibung (maximal 25 %) betragen, zwischen April und Dezember 2024 war eine doppelte lineare Abschreibung mit einem Höchstsatz von 20 % geplant.

Außerdem sollte eine neue Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge eingeführt werden. Die Anschaffungskosten für Elektrofahrzeuge, die zwischen dem



01.07.2024 und dem 31.12.2028 angeschafft werden, sollen über sechs Jahre abgeschrieben werden können. Die Abschreibungssätze beginnen im ersten Jahr mit 40 % und sinken dann schrittweise.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfung- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Impressum Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf

V.i.S.d.P.

Dr. Dominic Paschke c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft
Ulmenstraße 37-39 | 60325 Frankfurt am Main

Bildnachweise: stock.adobe.com

Steuertermine

Januar/Februar/März 2025

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2025 ¹	10.02.2025 ²	10.03.2025 ²
Umsatzsteuer	10.01.2025 ³	10.02.2025 ⁴	10.03.2025
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	13.01.2025	13.02.2025
	Scheck ⁶	10.01.2025	10.02.2025
Gewerbesteuer	entfällt	17.02.2025	entfällt
Grundsteuer	entfällt	17.02.2025	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁵	entfällt	20.02.2025
	Scheck ⁶	entfällt	20.02.2025
Sozialversicherung ⁷	29.01.2025	26.02.2025	27.03.2025
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		

¹ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Nexia GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Berlin	+49 30 8857790	berlin@nexia.de
Chemnitz	+49 371 383810	chemnitz@nexia.de
Dresden	+49 351 8118030	dresden@nexia.de
Düsseldorf	+49 211 171700	duesseldorf@nexia.de
Frankfurt	+49 69 1700000	frankfurt@nexia.de
Halle/Leipzig	+49 345 4700400	halle@nexia.de

Niederlassung	Telefon	E-Mail
Koblenz	+49 261 304280	koblenz@nexia.de
Köln	+49 221 207000	koeln@nexia.de
Mannheim	+49 621 40549900	mannheim@nexia.de
München	+49 89 290640	muenchen@nexia.de
Zell	+49 6542 963000	zell@nexia.de